

# **BStGer BG.2021.55 vom 5. Oktober 2022**

Bundesstrafgericht, 2022-10-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BG.2021.55](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2021.55)

FR: TPF BG.2021.55 du 5 octobre 2022

IT: TPF BG.2021.55 del 5 ottobre 2022

## **Regeste**

Gerichtsstandskonflikt (Art. 10 Abs. 7 JStPO i.V.m. Art. 40 Abs. 2 StPO)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Eintretensvoraussetzungen (durchgeführter Meinungs- austausch zwi- schen den involvierten Kantonen und zuständigen Behörden, Frist und Form, vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2019.50 vom 22. Januar 2020 E. 1.1) geben keinen Anlass zu Bemerkungen. Auf das Gesuch ist einzutre- ten.

### **E. 2.1**

Für die Strafverfolgung von Vergehen und Verbrechen, die von Jugendlichen im Sinne von Art. 3 JStG verübt worden sind, ist die Behörde des Ortes zu- ständig, an dem die oder der beschuldigte Jugendliche bei Eröffnung des Verfahrens den gewöhnlichen Aufenthalt hat (Art. 1 i.V.m. 10 Abs. 1 JStPO). Als gewöhnlicher Aufenthaltsort gilt der Ort, an dem die oder der Jugendliche dauernd weilt und an dem sie oder er den Mittelpunkt ihrer oder seiner Lebensbeziehungen hat. Der gewöhnliche Aufenthaltsort deckt sich nicht zwangsläufig mit dem des gesetzlichen Wohnsitzes (Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2017.35 vom 19. Dezember 2017 E. 2.2, 3.2; JOSITSCH/RIESEN-KUPPER, Schweizerische Jugendstrafprozessordnung [JStPO], 2. Aufl. 2018, Art. 10 JStPO N. 2; HUG/SCHLÄFLI, Basler Kommen- tar, 2. Aufl. 2014, Art. 10 JStPO N. 2 ff.; BAUMGARTNER, Die Zuständigkeit im Strafverfahren, 2014, S. 566). Diese besondere Gerichtsstandsregelung von Art. 10 Abs. 1 JStPO beruht auf der Überlegung, dass entsprechend dem Ziel und Zweck des Jugendstrafrechts als Täterstrafrecht die erzieherischen und therapeutischen Massnahmen möglichst dort angeordnet und vollzogen werden sollen, wo der Jugendliche sich normalerweise aufhält. An diesem Ort können seine persönlichen Verhältnisse in der Regel am besten abge- klärt werden und sind Eingliederungsmassnahmen wirklich sinnvoll. Über- dies wird der Jugendliche durch das Verfahren nicht aus seiner gewohnten Umgebung gerissen (Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2017.35 vom 19. Dezember 2017 E. 3.2; JOSITSCH/RIESEN-KUPPER, a.a.O., Art. 10 JStPO N. 4; HUG/SCHLÄFLI, a.a.O., Art. 10 JStPO N. 4).

### **E. 2.2**

Die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts kann einen von den ge- setzlichen Bestimmungen abweichenden Gerichtsstand festlegen, wenn der Schwerpunkt der deliktischen Tätigkeit oder die persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person es erfordern oder andere triftige Gründe vorliegen (Art. 3 Abs. 1 JStPO i.V.m. Art. 40 Abs. 3 StPO; Beschluss des Bundesstraf- gerichts BG.2011.48 vom 23. Dezember 2011; BAUMGARTNER, a.a.O., S. 567). Ein solches Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand

soll indes die Ausnahme bleiben. Der Beschluss, einen gesetzlich nicht zuständigen Kanton mit der Verfolgung zu betrauen, setzt triftige Gründe voraus. Die

- 6 -

Überlegungen, welche den gesetzlichen Gerichtsstand als unzweckmässig erscheinen lassen, müssen sich gebieterisch aufdrängen (TPF 2018 38 E. 3.1). Ein triftiger Grund für das Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand kann im Schwergewicht der deliktischen Tätigkeit der Beschuldigten liegen (vgl. Art. 38 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 3 StPO). Gemäss konstanter Praxis kann von einem solchen Schwergewicht ausgegangen werden, wenn mehr als zwei Drittel einer grösseren Anzahl von Straftaten auf einen einzigen Kanton entfallen (BGE 129 IV 202 E. 2; TPF 2018 38 E. 3.2). Das Übergewicht muss dabei so offensichtlich und bedeutsam sein, dass sich das Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand geradezu aufdrängt. In Jugendstrafverfahren sind dabei überdies die Grundsätze nach Art. 4 JStPO zu beachten (Art. 3 Abs. 3 JStPO).

### **E. 3.1**

Zwischen den Parteien ist strittig, ob der Beschuldigte im Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort im Kanton Obwalden oder Luzern hatte. Diese Frage kann vorliegend offengelassen werden. Unabhängig davon, wo der Beschuldigte zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hatte, bestehen vorliegend triftige Gründe i.S.v. Art. 40 Abs. 3 StPO, das Verfahren von den Strafbehörden des Kantons Obwalden führen zu lassen. Zum einen liegt der Schwerpunkt der deliktischen Tätigkeit klarerweise im Kanton Obwalden, spielten sich doch sämtliche dem Beschuldigten vorgeworfene 63 Sachverhalte – mit Ausnahmen eines angeblich in W. (LU) begangenen Diebstahls – im Kanton Obwalden ab (siehe Sachverhalt, Lit. A). Darüber hinaus ist festzuhalten, dass der Beschuldigte seit dem Abbruch seiner Berufslehre kurz nach Verfahrenseröffnung sowie auch aktuell (bzw. gemäss den letzten, dem Gericht vorliegenden Informationen) wieder im Kanton Obwalden wohnt (siehe Sachverhalt, Lit. H). Aufgrund dieses zumindest räumlich engeren Konnexes mit dem Kanton Obwalden sprechen folglich auch prozessökonomische Gründe und Zweckmässigkeitsüberlegungen dafür, das Verfahren durch die Strafbehörden des Kantons Obwalden führen zu lassen. Die Verfahrensführung durch den Kanton Obwalden steht im Übrigen auch im Einklang mit dem Ziel und Zweck des Jugendstrafrechts (E. 2.1) bzw. den Grundsätzen gemäss Art. 4 JStPO. Die räumliche Nähe zur Strafbehörde erleichtert es dem Beschuldigten nämlich nicht nur, sich aktiv am Verfahren zu beteiligen (Art. 4 Abs. 2 JStPO), sondern sie bewirkt auch, dass das Verfahren nicht mehr als nötig in sein Privatleben eingreift bzw. er nicht aus seiner gewohnten Umgebung gerissen wird (Art. 4 Abs. 3 JStPO). Insgesamt bestehen demnach triftige Gründe, das Verfahren durch die Strafbehörden des Kantons Obwalden führen zu lassen. Dass die Jugendanwaltschaft des Kantons Luzern andere

- 7 -

gegen den Beschuldigten geführte Verfahren vom Kanton Obwalden übernommen und in diesem Zusammenhang bereits dessen persönlichen Verhältnisse abgeklärt hat, ändert daran nichts, zumal diese Abklärungen heute nicht mehr aktuell sind.

### **E. 3.2**

Nach dem Gesagten ist das Gesuch abzuweisen und die Strafbehörden des Kantons Obwalden für berechtigt und verpflichtet zu erklären, die dem Beschuldigten zu Last

gelegten Straftaten zu verfolgen und zu beurteilen.

**E. 4**

Es ist keine Gerichtsgebühr zu erheben (Art. 44 Abs. 2 JStPO i.V.m. Art. 423 Abs. 1 StPO).

- 8 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.